

Der Gesetzgeber hat alle Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) verpflichtet, gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Mittelverwendung abzulegen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 78 Abs. 3 SGB V, der festlegt, dass die entsprechenden Veröffentlichungsvorschriften für die Krankenkassen, niedergelegt im § 305 b SGB V, auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtend gemacht werden. Den gesetzlichen Anforderungen kommen wir - die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - für das Jahr 2020 mit dieser Veröffentlichung nach.

Mitglieder	Stichtag: 31.12.2020
Anzahl der Mitglieder	23.110
Veränderung gegenüber dem Vorjahr	+1,13%

Einnahmen Verwaltungshaushalt		Je Mitglied (gerundet)	Veränderung zum Vorjahr
Einnahmen gesamt (Kontengruppe 70 - 79)	251.089 TEUR	10,9 TEUR	11,41%
<i>Einnahmen gesamt ohne Kontengruppe 79 (Überschuss der Ausgaben)</i>	251.089 TEUR	10,9 TEUR	11,41%

Ausgaben Verwaltungshaushalt		Je Mitglied (gerundet)	Veränderung zum Vorjahr
Ausgaben gesamt (Kontengruppe 60 - 69)	251.089 TEUR	10,9 TEUR	11,41%
<i>Ausgaben gesamt ohne Kontengruppe 69 (Überschuss der Einnahmen)</i>	243.352 TEUR	10,5 TEUR	12,44%

Vermögenssituation	
Verwaltungsvermögen	1.000 TEUR
Betriebsmittelrücklage	53.419 TEUR
Sonstige Rücklagen	4.100 TEUR

Die Jahresrechnung wurde nach den Richtlinien für Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenärztlichen Vereinigungen (KBV-Richtlinie, gültig ab 01.01.2020) gem. § 75 Abs. 7 SGB V aufgestellt.

In diesen Positionen sind die Einnahmen und Ausgaben des ärztlichen Notfalldienstes enthalten.